



Lösung des Falles



I. Verletzung des Art. 2 II 2 GG

1. Eröffnung des Schutzbereichs

a) persönlich

jedermann also auch S

b) Sachlich

Freiheit der Person iSv Schutz der Bewegungsfreiheit vor körperlichem Zwang

2. Eingriff

Hinderung, sich an irgendeinen Ort zu bewegen

bleibt S trotz der Verweigerung unbenommen, es fehlt also jeder Bezug

II. Verletzung des Art. 104 I GG

1. Eröffnung des Schutzbereichs

a) persönlich

jedermann

b) sachlich

wie Art. 2 II 2 GG im Hinblick auf „die Freiheit der Person“

Art. 104 I GG ist verfahrensmäßige Absicherung des Art. 2 II 2 GG

es handelt sich also nicht um eine Spezialnorm im eigentlichen Sinne

2. Eingriff

fehlt hier wie oben

3. Beachte (Exkurs)

Art. 104 GG ist speziell für Freiheitsentzug (Festhalten auf engem Raum)

Art. 104 I GG überlagert den Schrankenvorbehalt des Art. 2 II 3 GG



Lösung des Falles



III. Verletzung des Art. 11 I GG

Art. 2 II 1 GG, 104 I GG als *leges speciales*, da engerer Geltungsbereich

1. Eröffnung des Schutzbereichs

a) persönlich

alle Deutschen, also wegen Art. 116 GG auch S

b) sachlich

Möglichkeit, überall im Bundesgebiet Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen

h.M. Ausreise ist nicht geschützt

arg.: Wortlaut, da Anfangs- und Endpunkt in BRD liegen muss
(„im ganzen Bundesgebiet“)

a.A. trotzdem auch die Ausreise

arg.: Einreise ist unstreitig geschützt, findet aber auch nicht nur „im
ganzen Bundesgebiet“ statt

Ents.: Systematik, da Art. 11 II GG vor allem auf innerstaatliche Umstände
zugeschnitten scheint (insb. fehlende Existenzmittel)

(a.A. per Verweis darauf, dass eine inlandsspezifische Schranke nicht
prägend für das gesamte Grundrecht gut vertretbar)

2. Ergebnis

mangels Schutzbereichseröffnung kein Verstoß gegen Art. 11 I GG



Lösung des Falles



IV. Verletzung des Art. 4 I GG

1. Eröffnung des Schutzbereichs

- a) persönlich
jedermann also auch S
- b) sachlich

Art. 4 II GG hat nach BVerfG nur klarstellenden Charakter und neben Art. 4 I keine eigenständige Bedeutung

Glaube umfasst (deshalb) Religion und Weltanschauung und meint die Freiheit, sich eine Überzeugung von der Stellung des Menschen in der Welt zu bilden. Im Hinblick auf den Rastafari-Kult erfüllt, weil danach der Mensch ein vergänglicher Teil der Natur ist.

Gewissen ist an den Kategorien „Gut“ und „Böse“ orientiert; mit Blick auf S auch einschlägig, Glaubensfreiheit aber spezieller

2. Eingriff

- a) klassisch
finales, imperatives, unmittelbar belastendes Handeln
Verweigerung der Passausstellung dient Gefahrenabwehr, also nein

- b) modern
Schutzzweck des Grundrechts und Typizität bzw. Intensität entscheidend für Art. 4 I GG Einschränkung, da „jedes Verhalten glaubensgeleitet“
Eingriff, wenn der Betroffene wegen seines Glaubens „nicht ohne innere Not“ von der jeweiligen Handlung absehen kann; hier abzulehnen, da die Veranstaltung in Holland gleichwertige Alternative (a.A. wohl noch vertretbar)

3. Zwischenergebnis

keine Beeinträchtigung des Schutzbereichs

IV. Verletzung des Art. 8 I GG

Art. 4 I GG ist lex specialis wegen hohen Rangs kultischer Handlungen

Art. 8 I GG hier aber dennoch prüfbar, da kein Eingriff in Art. 4 I GG

1. Eröffnung des Schutzbereichs

a) persönlich

alle Deutschen, also wegen Art. 116 I GG auch S

b) Sachlich

(1) friedlich und ohne Waffen

fehlt bei gewalttätigem, aufrührerischem Verhalten

bloßer Gesetzesverstoß – hier evtl. gegen BtMG – reicht jedenfalls nicht

(2) Versammlung

Zusammenkunft mehrerer Personen zur Verfolgung eines gemeinsamen Zwecks

i. Teilnehmerzahl

streitig, ob 2, 3 oder noch mehr Teilnehmer nötig

wegen Einordnung als Kommunikationsgrundrecht jedenfalls mehr als 2

hier 10 (11) Teilnehmer ausreichend

ii. Verhalten

Organisation und Teilnahme unstrittig

überwiegend auch Anreise, da *conditio sine qua non*

Lösung des Falles



- iii. Anforderungen an den Zweck
 - e.A. Befassung mit öffentlichen Angelegenheiten nötig
fehlt hier, da damit nur politische Fragen gemeint
 - arg.: Art. 8 I GG ist ein vorwiegend politisches Grundrecht
 - dag.: Art. 8 I GG ist besondere Form der Kommunikationsfreiheit, so
dass Beschränkung auf öffentliche Angelegenheiten zu eng
 - a.A. es bedarf keiner weiteren Anforderungen
 - arg.: Meinungsäußerungswille ist nur schwer ermittelbar
 - dag.: keine hinreichend enge Bande der Teilnehmer
 - h.M. deshalb: Absicht gemeinsamer kommunikativer Entfaltung nötig
 - Subs.1: fehlt, da Kraut stillschweigend konsumiert wird
 - Subs.2: Rauchen ist religiöse Handlung und damit Glaubensbekenntnis
 - Entsch. Kann offen bleiben, wenn kein Eingriff

2. Eingriff

- a. Klassisch (wie oben)
- b. modern

Behinderung der Anfahrt grundsätzlich schon

hier aber eher nicht, weil Alternativversammlung möglich

a.A. vertretbar, z.B. per Verweis auf die Relevanz des Versammlungsortes

VII. Verletzung des Art. 5 I 1 Var. 1 GG

findet grds. neben Art. 8 I GG Anwendung (evtl. Konkurrenzproblem)

1. Eröffnung des Schutzbereichs

- a) persönlich
jedermann also auch S



Lösung des Falles



b) sachlich

jede wertende Stellungnahme

Subs. 1: fehlt, da Kraut stillschweigend konsumiert wird

Subs. 2: Rauchen ist religiöse Handlung und damit Glaubensbekenntnis

Entsch. Kann offen bleiben, wenn kein Eingriff

1. Eingriff

a) klassisch (wie oben)

b) modern

nicht nur „Äußerungen“, sondern auch andere Modalitäten wie z.B. Gesten daher grds. auch Glaubensbekenntnisse, selbst wenn stillschweigend aber „Anfahrt“ zu einer Meinungsäußerung wohl nicht – vor allem, wenn eine entsprechende Alternative zur Meinungskundgabe besteht

a.A. vertretbar, z.B. per Verweis auf die Relevanz des Kundgabeortes

VIII. Verletzung des Art. 2 I GG

mangels Eingriffs in ein spezielleres Grundrecht trotz Auffangcharakter

1. Eröffnung des Schutzbereichs

a. persönlich

jedermann, also auch S

b) sachlich

str., aber h.M. jede Form menschlichen Verhaltens (siehe letzte Einheit)



Lösung des Falles



2. Eingriff

in klassischer Form; Verhalten wird unmöglich gemacht

3. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

wenn die Schrankenvoraussetzungen vorliegen, die Schranke formell und materiell verfassungsgemäß ist und der Einzelakt verfassungsgemäß ist

a) Vorliegen der Schrankenvoraussetzungen

Schrankentrias des Art. 2 I GG erfüllt, da § 7 PaßG jedenfalls Teil der verfassungsmäßigen Ordnung (fordert formelle und materielle Verfassungsm.)

b) Verfassungsmäßigkeit der Rechtsgrundlage

(1) Formell

Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Art. 73 I Nr. 3, 71 GG

(2) Materiell

i. Verstoß gegen den Bestimmtheitsgrundsatz, Art. 20 III GG

Erkennbarkeit staatlichen Handelns fordert klare Tatbestandsmerkmale aber weiter Anwendungsbereich erlaubt unbestimmte Rechtsbegriffe, solange sie auslegungsfähig sind

hier wegen Aufzählungszusammenhang mit innerer (Schutz der Gesellschaft vor Kriminalität und Terrorismus) und äußerer Sicherheit (Schutz des Staates vor militärischen Bedrohungen durch andere Staaten) gegeben, da somit auch Vorfeldmaßnahmen erfasst

beachte: es handelt sich um sog. verfassungskonforme Auslegung des § 7 PaßG, weil eine Auslegung dieser Norm ohne Rekurs auf die anderen Merkmale nicht mehr dem Bestimmtheitsgrundsatz entspräche

Lösung des Falles



- ii. Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, Art. 20 III GG
Zweck: Schutz des Bestands der Bundesrepublik und ihrer Einrichtungen, Erst-Recht-Schluss aus Art. 20 IV GG (wenn schon der Einzelne Widerstandsrecht gegen staatsumstürzlerische Vorgänge hat, dann doch erst recht der Staat); i.Ü Schutzpflicht des Staates aus Art. 2 II 1 GG
Eign.: fehlende Ausreise führt zu fehlender Gelegenheit, da Zugriff der Polizei und des Verfassungsschutzes sichergestellt
Erf.: Paß mit Meldeauflagen fraglich, weil keine Rückkehrgarantie, wenn die Gefahrenquelle ausgereist ist
Angem.: Eingriffsintensität nicht zu hoch, da Ausreise insbesondere innerhalb der EU noch möglich
Gewicht der rechtfertigenden Gründe (insb. Bestand der BRD und Art. 2 II 1 GG sehr hoch
im Ergebnis wäre § 7 I PaßG also verhältnismäßig
- iii. Verstoß gegen die Wesensgehaltsgarantie, Art. 19 II GG
e.A. tangiert, wenn in der Konkreten Situation nichts mehr bleibt hier nicht gegeben
dag.: ähnelt der Verhältnismäßigkeitsprüfung, so dass Art. 19 II GG keine eigenständige bedeutung hätte
h.M. bleibt ein Kernbereich des Grundrechts unabhängig von der konkreten Situation übrig ?
hier bleibt noch genug
- iv. Zitiergebot, Art. 19 I 2 GG
dient der Warnung des Gesetzgebers vor Grundrechtseingriffen
gilt wegen des Wortlauts des Art. 19 I 1 GG nur für Schrankenvorbehalte

- c) Verfassungsmäßigkeit des Einzelakts
Kontrolle nur anhand der Verfassung, hier eventuell unverhältnismäßig
- (1) Zweck
wie oben
 - (2) Eignung
keine Möglichkeit für S zum Bombenbau-Training
 - (3) Erforderlichkeit
Amtshilfe des jamaikanischen Verfassungsschutzes auf S wohl nicht gleich effektiv, da schon gegen Kal-Ahida nicht eingeschritten wurde
 - (4) Angemessenheit
unterstellt, S will wirklich nur das heilige Kraut konsumieren, ist für ihn die Eingriffsintensität umso geringer, da Alternative in Holland gegeben

IX. Endergebnis

keine Grundrechtsverletzung zulasten S ersichtlich

Zur Vertiefung

BVerfGE 6, 32 ff. zu Art. 11 I, 2 I GG

Sachs, JuS 2001, 719 f. zu Art. 4 I GG

Brenneisen, NordÖR 2006, 97 ff. zu Art. 8 I GG

Bethge, in *Sachs*, GG-Kommentar, 3. Aufl. 2003, Art. 5, Rn. 25, 44, 47



Prüfung eines Einzelakts anhand eines Freiheitsgrundrechts

